

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version Mai 2025

1 Geltung

- 1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Wera Bestellungen, bei seinen Vertragspartnern auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Kaufmännische Bestätigungsschreiben finden auch dann keine Anwendung, wenn Wera in Kenntnis dieser abweichenden Bedingungen die Lieferung durch den Vertragspartner vorbehaltlos annimmt bzw. diesen nicht widerspricht. Dies gilt auch, wenn Wera auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Sämtliche Wera Bestellungen, Nebenabreden und Zusicherungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Soweit Wera Mitarbeiter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, bedürfen diese stets einer schriftlichen Bestätigung durch Wera.

3 Änderungen des Liefergegenstandes

- 3.1 Soweit es für den Vertragspartner zumutbar ist, kann Wera Änderungen des Liefergegenstandes oder der zu erbringenden Leistungen in Konstruktion und Ausführung verlangen.
- 3.2 Die Auswirkungen solcher Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind einvernehmlich und angemessen zu regeln.

4 Preise

- 4.1 Alle Preise sind Festpreise.
- 4.2 Soweit keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen wird, gilt im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen der Listenpreis des Vertragspartners gemäß einer Wera in den letzten 12 Monaten vor der Bestellung übergebenen Preisliste. Ist Wera eine solche in den letzten 12 Monaten nicht übergeben worden, gilt im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen der vom Vertragspartner zuletzt für diese oder vergleichbare Leistungen berechnete Preis. In allen übrigen Fällen gelten branchenübliche Durchschnittspreise als vereinbart.
- 4.3 Sind Listenpreise vereinbart, kann der Vertragspartner Wera nur die Preise gemäß der Wera zuletzt bekannt gegebenen Preisliste berechnen, es sei denn, er hat Wera spätestens bei der Bestellung ausdrücklich und schriftlich auf eine Preisänderung hingewiesen. Eine verbindliche Bestellung kommt nur dann zustande, wenn Wera einem solchen Preisänderungshinweis schriftlich zustimmt.
- 4.4 Ist nichts anderes vereinbart, schließt der Preis die Frachtkosten für die Lieferung frei Haus, für Transportversicherung und Verpackung iSd delivery duty paid“ (DDP) gemäß Incoterms 2020 ein.
- 4.5 Bei Auslandsbestellungen ist Wera zu dem vereinbarten Preis verzollte Ware zu liefern. Mit Preisanpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln sowie der Vereinbarung eines am Tage der Lieferung gültigen Listenpreises ist Wera nicht einverstanden.

5 Rechnungsstellung und Zahlung

- 5.1 Rechnungen sind Wera vorzugsweise in digitaler Form zuzustellen. Sie müssen mit Wera Geschäftszeichen und Wera Bestellnummer versehen sein und den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Rechnungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, kann Wera zur Vervollständigung an den Vertragspartner zurücksenden.
- 5.2 Wera Zahlungen erfolgen 21 Tage nach Eingang der vollständigen Rechnung abzüglich 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug sofern individualvertraglich nichts Anderslautendes vereinbart wurde. Ein Skontoabzug ist Wera auch dann gestattet, wenn Wera aufrechnet oder berechnete Einbehalte oder Zurückbehaltungen vornimmt. Wera ist berechtigt, alle Zahlungen nach seiner Wahl bar, durch Überweisung, Scheck oder Wechsel zu leisten.
- 5.3 Anfallende Kosten des internationalen Geldverkehrs gehen zu Lasten des Vertragspartners mit Ausnahme der Kosten der Bank, die Wera nutzt (SHA-Gebührenbedingungen). Als Zahlungstag gilt der Tag der Wera Erfüllung.
- 5.4 Im Falle eines Zahlungsverzuges schuldet Wera maximal Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Sämtliche Wechselkursschwankungsrisiken trägt der Vertragspartner.

6 Lieferung und Gefahrenübergang

- 6.1 Die Lieferung erfolgt „delivery duty paid“ (DDP) gemäß Incoterms 2020 an Wera oder der von Wera benannten Empfangsstelle, sofern nichts anderes vereinbart wird. Leistungs- und Preisgefahr gehen in jedem Fall erst bei Eintreffen der Waren und Leistungen bei Wera oder der von Wera benannten Empfangsstelle auf Wera über.
- 6.2 Der Versand ist Wera spätestens bei Abgang der Ware anzuzeigen. In den Versandanzeigen und Paketanschriften müssen sowohl die Wera Versandanschrift, die Wera Bestellnummer sowie die zur Lieferung anstehenden Bestellpositionen angegeben sein.
- 6.3 Jeder Lieferung muss ein ordnungsgemäß ausgefüllter Lieferschein beigelegt sein, der die nachfolgend aufgeführten Angaben vollständig enthält:
- Bestellnummer sowie Bestellpositionsnummer, Datum der Bestellung, Wera Teilenummer (sofern vorhanden) + Artikelbezeichnung sowie Liefermenge, Name des Empfängers sowie einen Hinweis bzgl. der Liefermenge bei jeder Lieferposition, sofern es sich hierbei um eine Teil- oder Ersatzlieferung handelt.
- 6.4 Die benötigten Angaben auf den Lieferscheinen können von Wera durch schriftliches Anzeigen jeder Zeit einseitig geändert werden und werden mit der Änderungsanzeige Vertragsbestandteil. Fehlt ein solcher Lieferschein oder enthält ein solcher die vorgegebenen Angaben nicht oder nicht vollständig, so ist Wera berechtigt, die Ware auf Kosten des Vertragspartners zurückzusenden oder unter Berechnung eines entstandenen Mehraufwandes entgegenzunehmen.

7 Liefertermine

- 7.1 Die in der Wera Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich als das Anlieferungsdatum bei Wera.
- 7.2 Der Vertragspartner hat Wera über anstehende Lieferverzögerungen gleich aus welchem Grund sich solche ergeben, unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten.
- 7.3 Gerät der Vertragspartner in Lieferverzug, ist Wera berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes pro vollendeten Tag des Verzuges zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Lieferwertes. Es bleibt Wera vorbehalten, einen tatsächlich entstandenen, höheren Schaden geltend zu machen. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, Wera nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8 Warenkontrolle und Mängelrügen

- 8.1 Lieferungen, die größere Stückzahlen gleicher Teile zum Gegenstand haben, werden von Wera im statistischen Stichprobenverfahren untersucht. Der Vertragspartner erkennt an, dass Wera damit der Untersuchungspflicht nach § 377 HGB genügt. Ergeben sich bei Stichproben dieser Art mangelhafte Teile, ist Wera berechtigt, nach seiner Wahl entweder die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchungen zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen, für die der Vertragspartner sämtliche Kosten trägt.
- 8.2 Nur offenkundige und ohne Untersuchung unschwer feststellbare Mängel sowie Mehr- und Minderleistungen hat Wera gegenüber seinem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen; insoweit verzichtet der Vertragspartner auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Im Übrigen gelten die §§ 377, 378 HGB nicht.
- 8.3 Soweit Ware nicht an Wera, sondern vereinbarungsgemäß vom Vertragspartner direkt an einen von Wera benannten Verarbeiter oder an Wera Kunden ausgeliefert wird, gelten die §§ 377, 378 HGB nicht. Jedoch ist Wera verpflichtet, dass das bei dem von Wera benannten Verarbeiter hergestellte Produkt entsprechend §§ 377, 378 HGB zu kontrollieren, sobald es bei Wera eingeht und offenkundige und ohne Untersuchung unschwer feststellbare Mängel sowie Mehr- oder Minderleistungen unverzüglich anzuzeigen.
- 8.4 Nach der Mängelanzeige muss der Vertragspartner das Produkt ersetzen oder falls behebbar, den Mangel oder die Verletzung auf andere Weise innerhalb von zehn (10) Werktagen beheben, sofern nicht anderweitig von Wera genehmigt.
- 8.5 Der Vertragspartner wird Wera oder einem von Wera benannten Vertreter auf Aufforderung und entsprechender Absprache Zugang zu den Orten gewähren, an denen die Produkte hergestellt oder gelagert werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich die für die Inspektion erforderlichen Dokumente und Informationen auf seine Kosten zur Verfügung stellen und Wera bei dieser so weit wie erforderlich zu unterstützen.

9 Qualität, Dokumentation und Gewährleistung

- 9.1 Der Vertragspartner erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach den neuesten anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, sowie im Übrigen mit der verkehrüblichen Sorgfalt. Er versichert, die Mangelfreiheit der Waren zu und gewährleistet, dass sie auch den sich aus der vorgesehenen Zweckbestimmung ergebenden Anforderungen entspricht und frei von Rechten Dritter oder sonstigen Belastungen sind.
- 9.2 Der Vertragspartner ist auf Verlangen verpflichtet, ein Muster, eine Probe und/ oder Datenblätter der Ware Wera zur Verfügung zu stellen. Die Eigenschaften des Musters oder der Probe sowie die Angaben in den Datenblättern oder in Werkzeugnissen gelten als zugesicherte Eigenschaften.
- 9.3 Die Gewährleistungsfrist für den Vertragspartner bestimmt sich nach der gesetzlichen Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche.
- 9.4 Über seine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinaus hat Wera bei Kaufverträgen das Recht, seinen Vertragspartner zu einer Nachbesserung mangelhafter Ware binnen angemessener Frist mit der Maßgabe aufzufordern, dass Wera nach fruchtlosem Ablauf der Frist neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen das Recht zusteht, die Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von seinem Vertragspartner die Erstattung der für die Mangelbeseitigung aufgewendeten Kosten einschließlich Ersatz der Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Ein Anspruch auf Nachbesserung besteht gegen den Vertragspartner jedoch nicht.

10 Abtretung, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

- 10.1 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 10.2 Die Abtretung von gegen Wera gerichtete Forderungen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Wera zulässig.

11 Produzenten- und Produkthaftung

- 11.1 Wird Wera von seinen Kunden oder Dritten wegen Mängeln an den vom Vertragspartner an Wera gelieferten Waren oder Leistungen gemäß §§ 823 bis 853 BGB oder nach dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen, so stellt der Vertragspartner Wera von diesen Ansprüchen frei, soweit solche Ansprüche des Kunden oder Dritter auch gegen den Wera Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind.
- 11.2 Unter diesen Voraussetzungen hat der Vertragspartner Wera auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten einschließlich Anwaltskosten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen Wera angestrengt werden.
- 11.3 Der Vertragspartner ist auch verpflichtet, Wera alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Wera durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit sich die Notwendigkeit dieser Rückrufaktion aus Risiken, Mängeln oder Schäden des Produktes ergibt, für die nach den §§ 823 bis 853 BGB oder nach dem Produkthaftungsgesetz der Vertragspartner zumindest auch verantwortlich ist.
- 11.4 Über Inhalt und Umfang von beabsichtigten Rückrufmaßnahmen wird Wera seinen Vertragspartner, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 11.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, sofern bei Wera in Bezug auf die Fehler oder Mängel des Produktes Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 11.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Haftpflicht- inklusive Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten, die dem Geschäftsumfang und den möglichen Risiken angemessener Höhe entspricht.

12 Geistiges Eigentum an Modellen, Werkzeugen, Muster etc.

- 12.1 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen oder Fertigungsmittel, die Wera seinem Vertragspartner zur Verfügung stellt („Wera Unterlagen“), verbleiben im Eigentum von Wera. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Wera Unterlagen, ohne die ausdrückliche Genehmigung von Wera Dritten in keiner Form zugänglich zu machen, zu vervielfältigen oder für andere Zwecke als die Erfüllung des von Wera erteilten Auftrages zu verwenden und die ihm überlassenen Mittel in ausreichendem Maße gegen Untergang oder Beschädigung zu versichern.
- 12.2 Dasselbe gilt für Zeichnungen oder Unterlagen, die der Vertragspartner nach Wera Angaben anfertigt; wobei vereinbart ist, dass das Eigentum an diesen Unterlagen mit der Erstellung auf Wera übergeht und die Unterlagen von dem Vertragspartner für Wera verwahrt werden.
- 12.3 Im Falle einer Überlassung iSv dieser Ziffer 13 gewährt Wera dem Vertragspartner eine eingeschränkte Lizenz zur Nutzung der Wera Unterlagen ausschließlich zum Zweck der Bereitstellung der Produkte und/oder Dienstleistungen für Wera. Diese Lizenz endet sofort mit der Fertigstellung der Dienstleistungen oder, je nachdem, was früher eintritt, mit der Bereitstellung der Produkte oder einer Verletzung der Verpflichtungen aus diesen Bedingungen oder des Hauptvertrages durch den Vertragspartner.
- 12.4 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen erwirkt Wera einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro gegen den Vertragspartner. Wera evtl. zustehende Ansprüche auf Ersatz eines tatsächlich entstandenen, höheren Schadens bleiben unberührt, jedoch wird die zu zahlende Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

13 Schutzrechte; Nutzungsrechte

- 13.1 Der Vertragspartner garantiert, dass die von ihm herzustellende oder zu liefernde Ware keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt und insbesondere durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen, eingetragene Geschmacksmuster, Softwarerechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Wera bzw. Wera Abnehmern jeden Schaden zu ersetzen, der aus einer Verletzung eines Schutzrechtes durch die von ihm hergestellte oder gelieferte Ware entsteht, Wera in einem Rechtsstreit, der wegen einer Verletzung von Schutzrechten gegen Wera anhängig gemacht wird, beizutreten und Wera von sämtlichen Kosten eines solchen Rechtsstreites einschließlich Anwaltskosten freizustellen.
- 13.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Schutzrechtsverletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 13.3 Der Vertragspartner hat Wera zu informieren, falls für die herzustellende oder zu liefernde Ware ein eigenes Patent oder Gebrauchsmusterschutzrecht besteht oder ein solches fremdes Recht in Anspruch genommen wird. Für den Fall, dass ein Dritter ein Recht iSv Ziffer 13.1 geltend macht, wird der Vertragspartner auf eigene Kosten das Nutzungsrecht beschaffen oder die Produkte oder Dienstleistungen mit vergleichbaren Produkten oder Dienstleistungen in Rücksprache mit Wera ersetzen oder so modifizieren, sodass sie im Wesentlichen dem ursprünglichen Produkt oder Dienstleistung entsprechen, aber keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 13.4 Ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung von Wera darf der Vertragspartner den Namen oder das Logo von Wera in keiner Form, sei es online oder in Broschüren, Marketing- oder anderen Materialien oder Pressemitteilungen verwenden.

- 13.5 Sofern der Vertragspartner Software, Bilder, Texte und/oder Musik liefert, räumt der Vertragspartner Wera, sofern im Hauptvertrag nichts anderes vereinbart ist, dass nicht-ausschließliche, räumlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein.

14 Eigentumsvorbehalte

- 14.1 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Ware unter einfachem Eigentumsvorbehalt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung zu liefern, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Mit weitergehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen, insbesondere mit sogenannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten ist Wera nicht einverstanden.
- 14.2 Bei der Verarbeitung oder Verbindung des Wera Eigentums mit Sachen, die nicht im Wera Eigentum stehen, steht Wera an der dabei entstehenden neuen Sache ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes des Wera Eigentums zu den übrigen verarbeiteten Waren oder Sachen zu. Gleiches gilt, wenn Sachen und Waren im Wera Auftrag und auf Wera Rechnung von Dritten zur Verarbeitung direkt an den Vertragspartner ausgeliefert werden.

15 Verhaltenskodex für Geschäftspartner; Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- 15.1 Der Vertragspartner garantiert, die im Wera Verhaltenskodex für Geschäftspartner (jeweils gültige Fassung unter <https://www.de.wera.de/de/service-hilfe/verhaltenskodex-fuer-geschaeftspartner/>) aufgeführten Verpflichtungen und Richtlinien einzuhalten und zu befolgen. Der Vertragspartner bestätigt ferner, dass er die in der Anlage des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes genannten Übereinkommen sowie die in § 2 II des LkSG genannten Verbote spätestens ab dem 1.1.2023 beachtet. Wera behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf eigene Kosten eine Prüfung der Betriebsabläufe, Einrichtungen oder Arbeitsbedingungen des Vertragspartners durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Dienstleistungen oder Produkte, die Wera zur Verfügung gestellt werden, im Einklang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ausgerichtet sind. Wera wird zu diesem Zweck berechtigt, Zugang zum Betrieb des Vertragspartners zu erhalten, in denen die Dienstleistungen erbracht oder die Produkte hergestellt werden. Solche Prüfungen finden während der normalen Arbeitszeiten mit minimaler oder keiner Unterbrechung der Betriebsabläufe und mit angemessener Vorankündigung an den Vertragspartner statt.
- 15.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich keine Geschäftsbeziehungen einzugehen, die geeignet sind, Wera in Verruf zu bringen, z. B. durch die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die gegen anerkannte internationale Standards in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruption verstoßen oder mit Unternehmen und/oder Personen verbunden sind, die von der EU oder anderen Behörden mit finanziellen Sanktionen belegt sind.

16 Geheimhaltung

- 16.1 Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen aus der Zusammenarbeit bekanntgewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen hierüber zu bewahren.
- 16.2 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die oben genannten Vereinbarungen verpflichten sich der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR zu zahlen. Wera evtl. zustehende Ansprüche auf Ersatz eines tatsächlich entstandenen, höheren Schadens bleiben unberührt, jedoch wird die zu zahlende Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

17 Erfüllungsort

- 17.1 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche zwischen den Vertragsparteien ist die von Wera angegebene Auslieferunganschrift, mangels abweichender Angabe, Wuppertal.

18 Keine Arbeitnehmerüberlassung, Mindestlohn

- 18.1 Wera ist gegenüber Mitarbeitern des Vertragspartners nicht zur Weisung berechtigt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine Eingliederung von ihm eingesetzter Personen in den Betrieb von Wera erfolgt. Dies gilt insbesondere, soweit vom Vertragspartner eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen oder auf dem Gelände von Wera erbringen.
- 18.2 Der Vertragspartner ist für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den von ihm für die Leistungserbringung eingesetzten Personen allein verantwortlich. Der Vertragspartner wird Wera bei deren Verletzung von entsprechenden Ansprüchen, die gegenüber Wera geltend gemacht werden, vollumfänglich freistellen. Dies gilt insbesondere für Verpflichtungen zu Lohn- und/oder Gehaltszahlungen und/oder alle übrigen Zahlungsverpflichtungen, die aus Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnissen resultieren (etwa für Sozialversicherungsbeiträge). Gleiches gilt für alle etwaigen Ansprüche aufgrund Arbeitnehmerüberlassung.
- 18.3 Sobald der Vertragspartner Anhaltspunkte dafür sieht, dass eine Scheinselbstständigkeit bei einem von ihm beauftragten Dritten vorliegt oder dass die Leistungserbringung des Dritten als Arbeitnehmerüberlassungsleistung qualifiziert werden könnte, informiert der Vertragspartner Wera hierüber unverzüglich.
- 18.4 Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Dokumentationspflichten. Der Vertragspartner übernimmt zudem etwaige Dokumentationspflichten von Wera nach dem Mindestlohngesetz mit Blick auf seine Leistungen, die er gegenüber Wera erbringen muss. Dies gilt auch, wenn und soweit der Vertragspartner für diese Leistungen einen Unterlieferanten beauftragt. Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz durch den Vertragspartner oder einen Unterlieferanten hat der Vertragspartner Wera hiervon unverzüglich in Schriftform zu informieren. Der Vertragspartner stellt Wera vollumfänglich von etwaigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Mindestlohn frei.

19 Datenschutz

- 19.1 Wera sowie der Vertragspartner sind berechtigt, die Daten des jeweils anderen Vertragspartners sowie des einzelnen Vertragsverhältnisses unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes im Geschäftsverkehr zu erfassen.
- 19.2 Auf Verlangen von Wera ist der Vertragspartner verpflichtet, seine zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitnehmer auf das Datengeheimnis entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO schriftlich zu verpflichten und auf Verlangen den Nachweis gegenüber Wera zu führen.
- 19.3 Soweit der Vertragspartner oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder Unterauftragnehmer während der Durchführung dieses Vertrags personenbezogene Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) übermittelt bekommt oder einen Zugriff erhält, garantiert der Vertragspartner, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich in einem Mitgliedsland der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Drittland, für das die Europäische Kommission die Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus festgestellt hat, oder unter Einhaltung der Bestimmungen der folgenden Ziffern 19.4 und 19.5 erfolgen wird.
- 19.4 Jede Übermittlung in ein anderes Land als die zuvor aufgeführten Mitgliedsstaaten und Länder („Drittländer“) erfordert die vorherige Zustimmung von Wera in schriftlicher oder elektronischer Form (z. B. E-Mail) und die Einhaltung der Vorschriften für die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen (Art. 44 – 50 DSGVO).
- 19.5 Sofern eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland das Bereitstellen adäquater Schutzmaßnahmen erfordert, vereinbaren die Parteien, dass die bevorzugte Schutzmaßnahme der Abschluss von Standardvertragsklauseln im Sinne des Art. 46(2)(c) DSGVO ist, so wie sie von der Europäischen Kommission verabschiedet wurden. Die Parteien vereinbaren hiermit den Abschluss der jeweils aktuellen Version dieser Standardvertragsklauseln nach Treu und Glauben zu verhandeln. Die Wahl anderer adäquater Schutzmaßnahmen liegt im alleinigen Ermessen von Wera.

20 Kündigung und Änderung

- 20.1 Jede Partei kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen diese AEB begeht und diesen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mahnung durch die Partei, die die Nichterfüllung behauptet, die Verletzung spezifiziert und deren Behebung verlangt.
- 20.2 Im Falle einer Kündigung durch Wera aus irgendeinem Grund erlöschen alle Lizenzen, die dem Vertragspartner von Wera oder Weras Lizenzgebern gemäß Ziffer 13.3 in Bezug auf die Wera Unterlagen erteilt wurden, sofort. Alle Lizenzen die Wera gemäß Ziffer 13.5 von dem Vertragspartner gewährt bekommt, werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt. Alle Materialien von Wera, vertrauliche Informationen und/oder persönliche Daten von Wera werden an Wera zurückgegeben oder auf Wunsch von Wera sicher von den Systemen der Vertragspartner entfernt und vernichtet.

21 Gerichtsstand; Anzuwendendes Recht

- 21.1 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Verträgen über Lieferungen und Leistungen ist Wuppertal, sofern Wera die Klage anstrengt und soweit der Vertragspartner Vollkaufmann ist.
- 21.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der BR Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.

22 Zusätzliche Bedingungen für Dienstleistungen und Werkverträge

- 22.1 Bei der Ausführung von Dienst- oder Werkverträgen haben das Personal oder Beauftragte des Vertragspartners die allgemeinen Anforderungen an professionelle Kompetenz und Know-how der jeweiligen Branche zu erfüllen. Sofern besondere abweichende Anforderungen von Wera gestellt werden, gelten diese vorrangig. Sollte das Personal oder die Beauftragten nicht genügend qualifiziert zum Zwecke der Ausführung der beauftragten Leistungen sein, hat Wera das Recht, den Abzug dieses Personals zu fordern. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich für genügend qualifizierten Ersatz zu sorgen.
- 22.2 Leistungen, die auf dem Betriebsgelände von Wera auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb nicht mehr als unvermeidbar behindern. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass für die Entgegennahme von Anweisungen und für die Abgabe von Erklärungen eine bevollmächtigte Person jederzeit erreichbar ist.
- 22.3 Der Vertragspartner ist allein für die Vergütung seines Personals und seiner Beauftragten sowie die Zahlung der mit der Beschäftigung verbundenen Steuern, Sozialabgaben und Mehrwertsteuer an die zuständigen Behörden verantwortlich. Der Vertragspartner hält Wera in Bezug auf derartige Forderungen durch Dritte aufgrund ausgebliebener oder unzureichender Zahlungen von Lohn, Steuern oder sonstigen Abgaben durch den Vertragspartner jederzeit schadlos.
- 22.4 Sofern erforderlich, stellt der Vertragspartner sicher, dass sein Personal und seine Beauftragten bei der Arbeit in Räumlichkeiten von Wera über gültige Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen sowie alle sonstigen erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen verfügen.